

# Ein bisschen an der Steuerschraube drehen

**Lohnsteuer.** Durch den Familienbonus werden alte Freibeträge obsolet, und vielleicht hat man ja Absetzposten, die man nützen könnte, übersehen: Auch für Arbeitnehmer lohnt es sich, im Blick zu behalten, wie viel man an den Fiskus zahlt.

VON CHRISTINE KARY

**Wien.** Zahle ich mehr Steuern, als ich müsste? Unternehmer stellen sich regelmäßig diese Frage. Als Arbeitnehmer hat man das Thema meist nicht wirklich im Blick – oder höchstens dann, wenn die Arbeitnehmerveranlagung fällig wird. Besser wäre es, spätestens jetzt die eine oder andere Weichenstellung für das neue Jahr zu treffen und für das alte zu retten, was noch zu retten ist. Hier ein paar Beispiele – ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

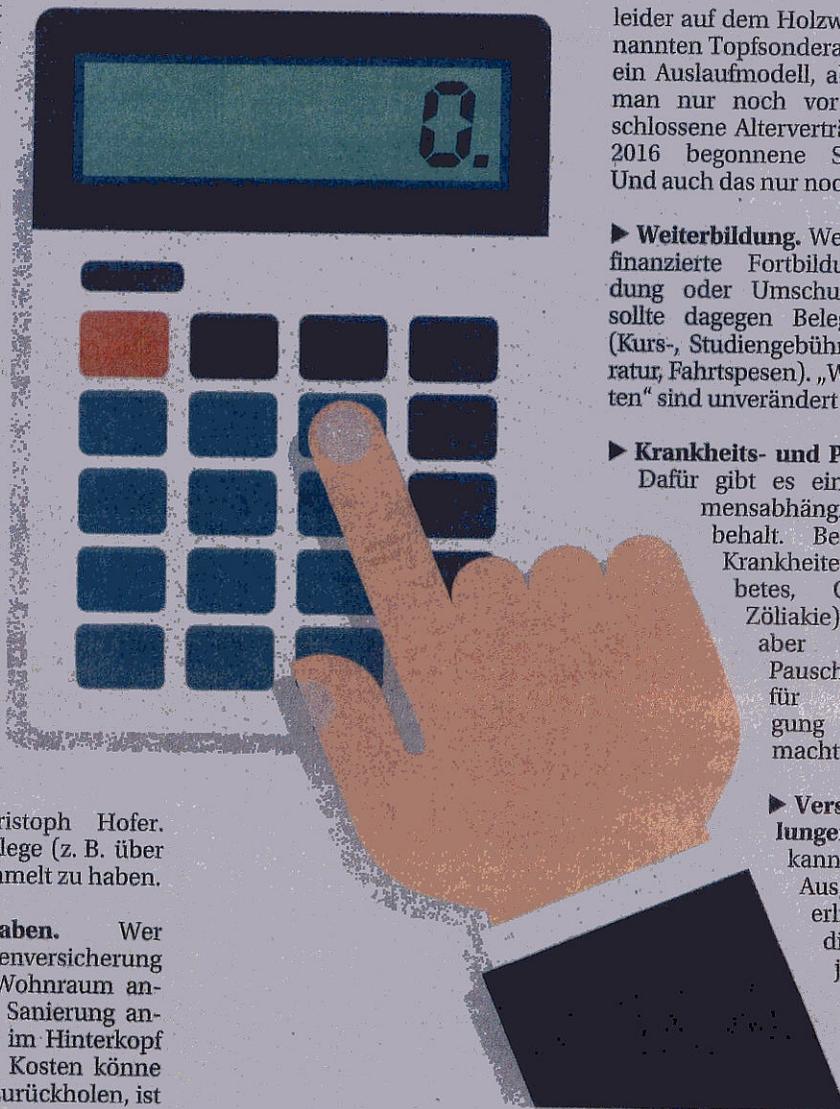
► **Kinderbetreuungskosten.** Für 2018 kann man noch wie gehabt bis zu 2300 Euro pro Kind (bis zu zehn Jahre, in Ausnahmefällen länger) steuerlich nützen. Ab heuer gilt stattdessen – und anstelle des Kinderfreibetrags – der Familienbonus plus. Arbeitnehmer, die wollen, dass dieser laufend in der Lohnverrechnung berücksichtigt wird, müssen bei ihren Arbeitgebern das Formular E30 abgeben. Aufpassen heißt es, wenn bisher die Kinderbetreuungskosten auf Basis eines Freibetragsbescheids ebenfalls laufend berücksichtigt wurden: Lässt man das weiterlaufen, kann es zu einer ordentlichen Nachzahlung bei der verpflichtenden Arbeitnehmerveranlagung kommen, warnt etwa die Steuerberatung Szabo & Partner. Betroffene sollten noch im Jänner vom Finanzamt einen neuen, verminderten Freibetragsbescheid bekom-

men – und tun gut daran, das sofort dem Arbeitgeber mitzuteilen, damit die korrekten Beträge berücksichtigt werden.

► **Auswärtige Berufsausbildung.**

Für die Berufsausbildung eines Kindes außerhalb des Wohnortes kann man pauschal 110 Euro pro Monat geltend machen, wenn es im Umkreis von 80 km keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit gibt. Das ist nicht neu, wird aber oft übersehen. Im Zuge der Veranlagung könne man es auch „rückwirkend“ machen, erläutert Deloitte-Steuerexperte Christoph Hofer. Also auch ohne Belege (z. B. über Fahrtspesen) gesammelt zu haben.

► **Topfsonderausgaben.** Wer heuer eine Personenversicherung abschließen, sich Wohnraum anschaffen oder eine Sanierung angehen möchte und im Hinterkopf hat, einen Teil der Kosten könne man sich ohnehin zurückholen, ist



leider auf dem Holzweg. Die sogenannten Topfsonderausgaben sind ein Auslaufmodell, absetzen kann man nur noch vor 2016 abgeschlossene Alterverträge (oder vor 2016 begonnene Sanierungen). Und auch das nur noch bis 2020.

► **Weiterbildung.** Wer eine selbstfinanzierte Fortbildung, Ausbildung oder Umschulung macht, sollte dagegen Belege sammeln (Kurs-, Studiengebühren, Fachliteratur, Fahrtspesen). „Werbungskosten“ sind unverändert absetzbar.

► **Krankheits- und Pflegekosten.**

Dafür gibt es einen einkommensabhängigen Selbstbehalt. Bei manchen Krankheiten (z. B. Diabetes, Gallenleiden, Zöliakie) können aber monatliche Pauschalbeträge für Diätverpflegung geltend gemacht werden.

► **Verspätete Zahlungen.**

„Generell kann man nur Ausgaben steuerlich nützen, die man im jeweiligen Jahr getätigt hat“, sagt Hofer. Regelmä-

ßige Abbuchungen, die bis 15. Jänner erfolgen und sich noch auf das alte Jahr beziehen, können aber für die Veranlagung des Vorjahres mitberücksichtigt werden. Zahlt man von sich aus erst im Jänner, gilt das jedoch nicht.

► **Spenden.** Sie werden automatisch berücksichtigt – sofern man der (begünstigten) Spendenorganisation bis zum Jahresende seinen Namen laut Meldezettel und sein Geburtsdatum bekannt gegeben hat. Wer darauf vergessen hat und es jetzt noch rasch nachholt, hat gute Chancen, dass die Organisation die Übermittlung trotzdem noch vornimmt. Die Frist dafür läuft bis Ende Februar. Via Finanz Online kann man überprüfen, welcher Betrag gemeldet wurde.

**Besser jetzt als später**

Generell empfiehlt Steuerexperte Hofer, sich mit der Arbeitnehmerveranlagung für 2018 nicht zu lang Zeit zu lassen: „Besser man macht das jetzt als in zwei Jahren, wenn man sich an vieles nicht mehr erinnern kann, Belege weg sind und Kontoauszüge sich nur noch mühsam nachbeschaffen lassen.“ Selbst eine Aufrollung der Lohnverrechnung sei eventuell noch möglich, wenn man z. B. auf das Pendlerpauschale vergessen hat. Freilich nur, wenn der Arbeitgeber mitspielt. Wenn nicht, kann man auch das in der Arbeitnehmerveranlagung geltend machen. (Stockphoto)